

12-166

UBI weist Zugangsbeschwerde des VgT ab

Diskriminierung; Meinungsfreiheit; Zugangsbeschwerde

Art. 10 EMRK; Art. 92 Abs. 1, Art. 94 Abs. 1 Bst. b RTVG

Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 22. Juni 2012 (b.651)

Die UBI lehnte eine Beschwerde des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) gegen die Weigerung der SRG, eine bestimmte Version eines Werbespots auszustrahlen, ab. Die dadurch verursachte Einschränkung der Meinungsfreiheit sei verhältnismässig und es würden keine Anzeichen für eine Diskriminierung vorliegen.

Der VgT vereinbarte mit der publisuisse SA, die für die Vermarktung der Werbung bei der SRG zuständig ist, dass ein Werbespot auf SF 1 ausgestrahlt werden sollte. Im sieben Sekunden dauernden Spot wird vor einem grünen Hintergrund unter anderem die Internetadresse des VgT und darunter die Botschaft «was andere Medien totsichweigen» eingeblendet. Parallel dazu ist ein Offkommentar zu hören: «www.vgt.ch – was andere Medien totsichweigen». Vor der geplanten Ausstrahlung stellte der VgT der publisuisse SA eine neue Version des Spots zu mit der Bitte, diese statt der ursprünglichen auszustrahlen. Statt «was andere Medien totsichweigen» war in der neuen Version zu hören und zu lesen: «was das Schweizer Fernsehen totsichweigt». Nach Rücksprache mit dem VgT strahlte die publisuisse SA die erste Version des Spots aus. Bezüglich der zweiten Version führte sie gegenüber dem VgT aus, dass diese geschäfts- und imageschädigend sei und deshalb gegen Art. 10 ihrer AGB verstosse. Dagegen erhob der VgT Beschwerde bei der UBI wegen «erneuter Zensur eines Werbespots».

Nach Ansicht der UBI waren die Eintretensvoraussetzungen für eine Zugangsbeschwerde (Art. 92 Abs. 1 RTVG, Art. 94 Abs. 1 Bst. b RTVG) erfüllt, da die Ausstrahlung der zweiten Version des Spots abgelehnt worden sei. Die UBI führte aus, dass nach Praxis des EGMR die Verweigerung der Ausstrahlung eines Werbespots die Meinungsäusserungsfreiheit nach Art. 10 EMRK verletzen könne. Mit der verweigerten Ausstrahlung des zweiten Spots habe die SRG den VgT offensichtlich nicht daran hindern wollen, Werbung in eigener Sache zu machen, da es den inhaltlich praktisch identischen ersten Spot vertragsgemäss gezeigt habe. In diesem sei auch eine generelle Kritik an der Medienberichterstattung zu tierschutzrelevanten Aspekten («was andere Medien totsichweigen») enthalten, welche auch das Schweizer Fernsehen beinhalte. Aus den genannten Gründen sei die mit der Verweigerung der Ausstrahlung des zweiten Spots verbundene Einschränkung der Meinungs-

äusserungsfreiheit erheblich zu relativieren.

Weiter machte die UBI geltend, dass auch die Meinungsäusserungsfreiheit gewissen Schranken unterliege. So sehe Art. 10 Abs. 2 EMRK vor, dass zum Schutz des guten Rufs Beschränkungen dieses Grundrechts zulässig seien. Daher stelle die in den AGB der publisuisse SA vorgesehene Möglichkeit, Werbespots mit geschäfts- oder imageschädigendem Inhalt abzulehnen, den Kerngehalt der Meinungsäusserungsfreiheit nicht infrage. Die UBI vertrat in der Folge die Meinung, dass der im zweiten, nicht ausgestrahlten Spot enthaltene Vorwurf, das Schweizer Fernsehen würde tierschutzrelevante Informationen verschweigen, geeignet sei, dessen Ruf zu schädigen. Der Werbezusatz vermittele nämlich den Eindruck, speziell das Schweizer Fernsehen würde wichtige Themen bewusst unterdrücken. Ebenso würden keine Anhaltspunkte vorliegen, dass der in Art. 10 AGB der publisuisse SA statuierte Vorbehalt der Ablehnung von geschäfts- oder imageschädigenden Inhalten gegenüber dem VgT in diskriminierender oder willkürlicher Weise Anwendung finde.

Deshalb kam die UBI abschliessend zum Ergebnis, die Verweigerung der Ausstrahlung des zweiten Spots sei nicht rechtswidrig erfolgt. Die mit der Weigerung verbundene Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit sei verhältnismässig, da sie ausschliesslich die Wahrung des guten Rufs des Schweizer Fernsehens bezwecke und keine Anzeichen für eine Diskriminierung vorliegen würden. Zudem relativiere die Ausstrahlung des weitgehend identischen ersten Spots die Einschränkung der Meinungsfreiheit ganz erheblich. Aus diesen Gründen wies die UBI die Beschwerde ab.